

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1938	Nr. 151
Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 38	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes	1245
27. 9. 38	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten	1246
27. 9. 38	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes	1246
14. 9. 38	Verordnung über den Abbau von Raseneisenerz	1248
28. 9. 38	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes	1249
26. 9. 38	Bekanntmachung der neuen Fassung des Zuckersteuergesetzes	1251

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes*).

Vom 27. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 10 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann hierbei im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen und die Art der Betriebsführung regeln.“

Artikel II

Dem § 28 des Gaststättengesetzes wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die bayerische oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen und die Art der Betriebsführung regeln.“

Ferner wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die in Bayern bestehenden Kommunbrauberechtigungen erlöschen, wenn sie seit 10 Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind; sie sind als erloschen anzusehen, wenn sie während der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr ausgeübt wurden.“

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.